

# **Verwaltungsvereinbarung**

**zwischen**

**der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen**

**und**

**dem Magistrat Bremerhaven, Hinrich-Schmalfeldt-Straße 42, 27576 Bremerhaven**

**zur Übernahme der örtlichen Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche**

## **§ 1 Grundsatz**

Zur Sicherung des Kindeswohls sowie zur Vermeidung unnötigen Aufwands soll in Fällen der Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (nachfolgend: umA) gem. § 42 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII der jeweils andere kommunale öffentliche Träger die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen kommunalen öffentlichen Träger übernehmen in Fällen, in denen

- 1) der junge Mensch in einer Fluchtgemeinschaft mit Erwachsenen eingereist ist, die der anderen Stadtgemeinde zugewiesen worden sind;
- 2) in der jeweils anderen Stadtgemeinde Verwandte des jungen Menschen wohnhaft sind, die den jungen Menschen bei sich aufnehmen können.

## **§ 2 Prüfung nach § 42a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII**

(1) Vor Entscheidung über die Anmeldung oder den Ausschluss von der Verteilung nach § 42b Abs. 4 SGB VIII prüft das nach § 88a Abs.1 SGB VIII zuständige Jugendamt

- in den Fällen nach § 1 Nr. 1 dieser Vereinbarung: ob eine Trennung von den Erwachsenen der Fluchtgemeinschaft dem Kindeswohl abträglich wäre;
- in den Fällen nach § 1 Nr. 2 dieser Vereinbarung: ob eine Familienzusammenführung kurzfristig möglich ist.

(2) In den Fällen nach § 1 Nr. 2 leistet auf Ersuchen des zuständigen kommunalen Trägers der ersuchte kommunale öffentliche Träger Amtshilfe bei der Prüfung, ob eine Familienzusammenführung möglich ist.

## **§ 3 Ersuchen um Fallübernahme**

(1) In den Fällen nach § 1 teilt das nach § 88a Abs.1 SGB VIII zuständige Jugendamt der Landeskoordination umA den Ausschluss von der Verteilung mit, sofern nicht überwiegende Gründe des Kindeswohls vorliegen, die eine Unterbringung mit/bei den Erwachsenen ausschließen. Das nach § 88a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII zuständige Jugendamt unterrichtet das Jugendamt der jeweils anderen landbremischen Kommune über den Ausschluss von der Verteilung und ersucht es um Fallübernahme.

(2) Über die Fallübernahme soll durch den ersuchten kommunalen Träger innerhalb von fünf Werktagen entschieden werden.

(3) Nach Fallübernahme wird die/der Betroffene durch das nunmehr zuständige Jugendamt gem. § 42 Abs. 1 SGB VIII in Obhut genommen. Die Fallübernahme wird bei Berechnung der Quote nach § 3 Absatz 5 Aufnahmegesetz berücksichtigt.

#### § 4 Verfahren bei Ablehnung der Fallübernahme

(1) Eine Fallübernahme kann abgelehnt werden, wenn der ersuchte kommunale Träger unter Berücksichtigung der Aufgaben des ersuchenden kommunalen Trägers durch die Fallübernahme die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

(2) Lehnt der ersuchte kommunale öffentliche Träger die Fallübernahme ab, teilt er dies dem ersuchenden kommunalen öffentlichen Träger mit. Besteht dieser auf die Fallübernahme, so entscheidet das für den ersuchten kommunalen öffentlichen Träger zuständige Dezernat.

#### § 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen des Verfahrens können nur schriftlich vereinbart werden.

(2) Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Der Magistrat Bremerhaven und die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration prüfen in angemessenen Zeitabständen, ob die Vereinbarung aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erfahrungen oder wesentlich veränderter Verhältnisse angepasst werden muss.

(3) Die Vereinbarung tritt am 01.03 2024 in Kraft.

Bremen,

Bremerhaven,

---

(Unterschrift HB)

---

(Unterschrift Bhv)